

ENDBENUTZER-LIZENZVERTRAG FÜR BENTLEY SOFTWARE

WICHTIG – BITTE SORGFÄLTIG LESEN: Dieser Endbenutzer-Lizenzvertrag („**EULA**“) ist ein Vertrag zwischen Ihnen (als Einzelperson bzw. einzelne juristische Person) und der in Artikel 1 Abschnitt 33 genannten Bentley-Einheit („**Bentley**“) über die Bentley-Software und die dazugehörige online verfügbare oder elektronische Dokumentation, die dieser EULA beiliegt und welche die dazugehörigen Medien und die internetbasierten Dienstleistungen von Bentley umfasst („**Software**“, wobei ein Verweis auf diese auch die im nächsten Absatz definierte „**Testsoftware**“ einschließt).

Wenn Sie eine juristische oder natürliche Person („**Bewerter**“) sind und die Software oder bestimmte Funktionen der an Sie verteilten Software für Test- und Bewertungszwecke („**Testsoftware**“) verwenden, gelten in Bezug auf diese Bewerter-Nutzung die in Artikel 3 dieser EULA beschriebenen Lizenzrechte und Pflichten. Im Fall eines Widerspruchs zwischen Artikel 3 und entweder Artikel 1 oder Artikel 2 dieser EULA in Bezug auf Ihre Verwendung der Testsoftware, gilt Artikel 3.

INDEM SIE DIE SOFTWARE HERUNTERLADEN, INSTALLIEREN, KOPIEREN ODER AUF ANDERE WEISE DARAUF ZUGREIFEN ODER SIE NUTZEN, STIMMEN SIE DEN BEDINGUNGEN DIESER EULA ZU. EINE BEDINGUNG FÜR DIE ERTEILUNG DER NACHSTEHENDEN LIZENZ IST, DASS SIE ALLE BESTIMMUNGEN DIESER EULA AKZEPTIEREN. DIESE EULA, DIE DURCH UNTERZEICHNUNG EINER SCHRIFTLICHEN VEREINBARUNG ZWISCHEN IHNEN UND BENTLEY ABGEÄNDERT WERDEN KANN, UMFASST SÄMTLICHE BEDINGUNGEN UND BESTIMMUNGEN, DIE IHRE NUTZUNG DER SOFTWARE REGELN, UND ERSETZT ALLE FRÜHEREN ODER GLEICHZEITIGEN MÜNDLICHEN ODER SCHRIFTLICHEN MITTEILUNGEN, VORSCHLÄGE UND DARSTELLUNGEN IM HINBLICK AUF DIE SOFTWARE ODER AUF DEN GEGENSTAND DER EULA.

Wenn dieser Vertrag aus dem Englischen in eine andere Sprache übersetzt wird und Widersprüche zwischen den englischen Bestimmungen und den Bestimmungen in der anderen Sprache auftreten, ist die englische Fassung maßgeblich. Sie sollten ein Exemplar dieser EULA bei Ihren Unterlagen aufbewahren. Der letzte vollständige Stand dieser EULA kann unter https://www.bentley.com/legal/eula_de.txt eingesehen werden. Bentley kann die EULA jederzeit auf den neuesten Stand bringen oder ändern, ohne Sie darüber zu unterrichten; es gilt jedoch die Fassung der EULA, die zum Zeitpunkt des Software-Erwerbs in Kraft war.

Artikel 1: Geschäftsbedingungen

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.

- 1.1. „**Akademische Nutzung**“ bedeutet die Nutzung der bezeichneten Software in Objektcodeform für interne Unterrichts- oder Forschungszwecke seitens Ihres Lehrkörpers und/oder der ordnungsgemäß immatrikulierten Studenten, nicht jedoch die Verwendung durch Studenten im Rahmen einer bezahlten Beschäftigung oder jegliche andere Verwendung, die gemäß dieser EULA untersagt ist.
- 1.2. „**Akademische Software**“ bedeutet Software, die als „Universitätsausgabe“ oder „Universitätslizenz“ (oder ähnliche Begriffe) bezeichnet wird.
- 1.3. „**CAL**“ bedeutet Client-Zugriff-Lizenz (Client Access License).
- 1.4. „**Gerät**“ ist ein einzelner Personalcomputer, eine Workstation, ein Terminal, ein Handheld-Computer, ein Pager, ein Telefon, ein Personal Digital Assistant, ein Server oder sonstiges elektronisches Gerät, das von einem Benutzer verwendet wird.
- 1.5. „**Externer Benutzer**“ bedeutet eine Einzelperson (keine Organisation), die nicht: (i) zu Ihren Vollzeit-, Teilzeit- oder befristeten Mitarbeitern gehört; oder (ii) Mitarbeiter einer Zeitarbeitsfirma oder eines unabhängigen Auftragnehmers ist, der seine Aufgaben an Ihrem Geschäftssitz oder Einsatzort wahrnimmt.
- 1.6. „**Lizenz-Schlüssel**“ ist das von Bentley an Sie in elektronischer oder einer anderen Form, über die Bentley nach alleinigem Ermessen entscheidet, gelieferte Dokument, das die lizenzierte Software identifiziert und die Nutzung der Software autorisiert.
- 1.7. „**Nutzung zu Produktionszwecken**“ bedeutet die Nutzung der Software in Objektcodeform durch einen einzelnen Benutzer bzw. ein Gerät ausschließlich für interne Produktionszwecke im Zuge der Unterstützung eines Standortes.
- 1.8. „**Standort**“ bedeutet der einzelne geographische Ort, an dem Sie die Software erstmals installieren oder nutzen.
- 1.9. „**Kontrolluhr**“ bedeutet Kontrolluhren, Kopierschutzmechanismen oder sonstige Sicherungsvorrichtungen, die in die Software eingebettet sind und die die Software nach Ablauf eines geltenden Bezugs- oder zeitlich begrenzten Lizenzzeitraums deaktivieren können.
- 1.10. „**Benutzer**“ oder „**Bewerter**“ bedeutet eine natürliche oder juristische Person, die kein Externer Benutzer ist.

2. **LIZENZERTEILUNG.** Wenn und solange Sie sämtliche Bestimmungen dieser EULA einhalten, gewährt Bentley Ihnen das nicht-exklusive Recht, (a) eine Kopie der Software für Produktionszwecke in dem Land, in dem die Software ursprünglich erworben wurde, zu installieren und zu nutzen, und (b) die Dokumentation, die der Software beiliegt, ausschließlich für interne, nichtkommerzielle Informationszwecke zu nutzen.
3. **VORBEHALTENE RECHTE.** Sie bestätigen und vereinbaren, dass die Software ein geschütztes Produkt von Bentley oder ihrer Lieferanten, Vertriebshändler und nicht mit ihr verbundener Dritter („**Lieferanten**“) darstellt, das durch das Urheberrecht und sonstige einschlägige gewerbliche Schutzrechte und Abkommen geschützt ist. Sie bestätigen und vereinbaren ferner, dass sämtliche Rechte sowie das Eigentum an der Software, einschließlich damit verbundener gewerblicher Schutzrechte, bei Bentley oder ihren Lieferanten verbleiben. Diese Lizenzerteilung kann durch Bentley im Namen der Lieferanten als Drittbegünstigten aus den Lizenzrechten gemäß diesem Vertrag erfolgen. Bentley behält sich alle Rechte vor, die Ihnen in dieser EULA nicht ausdrücklich gewährt werden.
FÜR DIE SOFTWARE WIRD EINE LIZENZ ERTEILT; SIE WIRD NICHT VERKAUFT.
4. **REGISTRIERUNG.** Sie bestätigen, dass eine Registrierung oder Aktivierung erforderlich sein kann, damit Sie die Software in vollem Umfang nutzen können.
5. **KEINE VERMIETUNG ODER KOMMERZIELLES HOSTING.** Die Lizenz für die Software wird nur für Produktionszwecke erteilt. Sie dürfen die Software nicht vermieten, verpachten, verleihen oder kommerzielle Hosting-Dienste mit der Software erbringen. Sie dürfen die Software auch nicht dazu verwenden, Dienstleistungen gegen Entgelt oder auf Transaktionsbasis zu erbringen. Bitte wenden Sie sich wegen alternativer Preisgestaltungen an Bentley, wenn Sie die Software auf diese Weise nutzen möchten.
6. **KEIN „MULTIPLEXING“ ODER POOLING.** Die Nutzung von Software oder Hardware, welche die Zahl der elektronischen Geräte, die von der Software direkt überwacht oder verwaltet werden, reduziert bzw. der direkte Zugriff oder die direkte Nutzung der Software (auch als „Multiplexing“ oder „Pooling“ von Software oder Hardware bezeichnet), verringert nicht die erforderliche Anzahl an Lizzenzen; diese entspricht der Anzahl der einzelnen Inputs, die mit der Multiplexing- oder Pooling-Hardware/Software am Frontend verbunden sind.
7. **BESCHRÄNKUNGEN HINSICHTLICH DER RÜCKENTWICKLUNG.** Sie dürfen Dekodierungen, Rückentwicklungen, Disassemblierungen, Dekompilierungen oder sonstige Übersetzungen der Software nur soweit vornehmen, wenn dies nach geltendem Recht unbeschadet dieser Beschränkung ausdrücklich zulässig ist. Sofern es Ihnen gesetzlich ausdrücklich erlaubt ist, eine der im vorstehenden Satz genannten Tätigkeiten durchzuführen, werden Sie diese Rechte erst ausüben, wenn Sie Bentley mit einer Frist von dreißig (30) Tagen über Ihre Absicht, diese Rechte auszuüben, schriftlich informiert haben.

8. **DATENERFASSUNG UND –VERWENDUNG.** Sie erklären sich damit einverstanden, dass Bentley technische Informationen, die im Rahmen für Sie gegebenenfalls erbrachter Software-Supportleistungen gesammelt werden, erfassen und verwenden darf. Die in dieser Form erfassten Daten werden nur zur Verbesserung der Produkte von Bentley und/oder zur Erbringung von auf Sie zugeschnittenen Dienstleistungen verwendet. Sie erklären sich damit einverstanden, dass Bentley von Zeit zu Zeit Daten oder Informationen in Bezug auf Ihre Installation, Ihren Zugriff oder Ihre Nutzung der Software, der Softwareeigenschaften und -funktionen und anderer Bentley-Dienste erfasst, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Nutzungsstatistiken (die keine persönlich identifizierbaren Informationen enthalten), wie z. B. Nutzungsvolumen, Nutzungsdauer, Nutzungszeit, Anzahl der Nutzer, genutzte Funktionen und Standort der Nutzer. Sie erklären sich auch damit einverstanden, dass alle diese Daten Eigentum von Bentley sind und als vertrauliche und urheberrechtlich geschützte Informationen von Bentley gelten, und Sie erklären sich damit einverstanden, die Erfassung genauer Daten durch Bentley nicht zu verändern oder zu beeinträchtigen
9. **ARCHIVIERUNGS- ODER SICHERUNGSKOPIE.** Sie können eine angemessene Anzahl von Sicherungskopien der Software anlegen, vorausgesetzt, diese Sicherungskopien dienen ausschließlich der Archivierung und werden nicht für andere Zwecke installiert oder verwendet.

10. **BESCHRÄNKUNGEN HINSICHTLICH BESTIMMTER SOFTWARE.** Software, die als Demo, Bewertungssoftware, BDN, Beta, Technology Preview (Technologievorschau) oder „NFR“ (Not for sale) (bzw. „Nicht für den Wiederverkauf bestimmt“ oder mit ähnlichen Begriffen) bezeichnet ist, darf nicht verkauft, getauscht oder auf andere Weise übertragen werden. Diese Software darf von Ihnen ausschließlich zu Prüfungs- und Bewertungszwecken verwendet werden, sofern nichts anderes in einer gesonderten Vereinbarung zwischen Ihnen und Bentley vorgesehen ist.

11. **AKADEMISCHE SOFTWARE.** Im Hinblick auf Akademische Software gewährt Bentley Ihnen hiermit das nicht-exklusive Recht und die Lizenz, diese Akademische Software in Objektcodeform ausschließlich im Rahmen der Akademischen Nutzung zu verwenden. Sie dürfen Akademische Software nicht verkaufen, tauschen oder auf andere Weise übertragen.
Besonderer Hinweis gilt für Akademische Software: Falls die Akademische Software, die dieser EULA unterliegt, einem gültigen Bentley Academic SELECT Programm-Vertrag (oder einem Vorgänger- oder Nachfolgevertrag) mit Bentley unterliegt, haben Sie aufgrund dessen möglicherweise Anspruch auf zusätzliche bzw. schrittweise gewährte Lizenzvorteile, die über die in dieser EULA enthaltenen Vorteile hinausgehen. Falls die Akademische Software wegen Vertragsbeendigung oder aus einem anderen Grund nicht mehr unter einem gültigen Bentley Academic SELECT Programm-Vertrag (oder Vorgänger- oder Nachfolgevertrag) gedeckt ist, verlieren Sie diese schrittweise gewährten Vorteile und Ihre Lizenzrechte beschränken sich auf die in dieser EULA enthaltenen Rechte.

12. KONTROLLUHR. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes für die lizenzierte Software angegeben ist, erteilt Bentley die Lizenz normalerweise auf unbestimmte Zeit. Wenn Sie die Lizenz für die Software, die dieser EULA unterliegt, für eine kürzere Frist als die einer Dauerlizenz erhalten haben, bestätigen Sie, dass die Software mit eingebetteten Kontrolluhren an Sie geliefert werden kann. Sie erklären sich damit einverstanden, die Kontrolluhr nicht als Mangel der Software zu betrachten, und Sie stellen Bentley von jeglichen Forderungen, gleich welcher Art, aufgrund oder im Zusammenhang mit Kontrolluhren oder ihrem Betrieb frei.

13. ANTI-PIRATERIE. Als Teil der rechtlichen Bemühungen zur Bekämpfung der kriminellen Software-Piraterie kann die Software einen Sicherheitsmechanismus enthalten, der die Installation oder Verwendung illegaler Kopien der Software erkennen und Daten über diese illegalen Kopien sammeln und übertragen kann. Die gesammelten Daten umfassen keine Kundendaten, die mit der Software erstellt wurden. Durch die Verwendung der Software stimmen Sie einer solchen Erkennung und Sammlung von Daten sowie deren Übertragung und Verwendung zu, falls eine illegale Kopie entdeckt wird. Wenn Sie eine illegale Kopie unserer Software verwenden und der Erfassung und Übertragung solcher Daten (auch in die Vereinigten Staaten) nicht zustimmen, stellen Sie die Verwendung der illegalen Version ein und wenden Sie sich an Bentley, um eine legal lizenzierte Kopie zu erhalten.

14. AUFZEICHNUNGEN; PRÜFUNG. Sie führen vollständige und genaue Aufzeichnungen über die erworbenen Softwarelizenzen und Ihre Erstellung und Nutzung der erworbenen Software, damit Bentley feststellen kann, ob Sie Ihren Lizenzverpflichtungen nachgekommen sind. Diese Aufzeichnungen umfassen den Standort und die Identifizierung Ihrer Hardware, auf denen Sie die jeweiligen Exemplare der Software nutzen und führen die Endbenutzer auf, denen Sie Lizenzen zugewiesen haben. Bentley kann von Ihnen verlangen, dass Sie innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Erhalt der Mitteilung von Bentley eine schriftliche Aufzeichnung mit entsprechenden Unterlagen vorlegen, um die Anforderungen dieses Abschnitts an die Aufbewahrung von Unterlagen zu erfüllen, und Sie sind verpflichtet, diesem Verlangen nachzukommen. Zudem kann Bentley verlangen, dass Sie nach vorheriger schriftlicher Mitteilung von Bentley mit einer Frist von sieben (7) Tagen eine angemessene Einsichtnahme und Anfertigung von Kopien dieser Aufzeichnung durch Bentley oder einen externen von Bentley beauftragten Prüfer gestatten und Sie sind verpflichtet, diesem Verlangen nachzukommen.

15. OPEN SOURCE VON DRITTANBIETERN Die Software kann Komponenten von Drittanbietern enthalten oder mit diesen bereitgestellt werden, die den Bedingungen von „Open Source“-Softwarelizenzen unterliegen, wie in der Dokumentation angegeben („**Open Source von Drittanbietern**“). Die Bedingungen dieser Lizenzen gelten ausschließlich für diese Open-Source-Drittanbieter, einschließlich und ohne Einschränkung aller Bestimmungen über den Zugang zum Quellcode,

Änderungen oder das Reverse Engineering. Ungeachtet des Vorstehenden dürfen Sie die Software oder den offenen Quellcode von Drittanbietern nicht in einer Weise nutzen, die dazu führen würde, dass die Software den Bedingungen einer solchen Lizenz oder einer anderen „freien“, „quelloffenen“, „öffentlichen“, „Shareware“- oder vergleichbaren Lizenz unterliegt, einschließlich Lizenzen, die verlangen, dass die Software (i) in Quellcodeform offengelegt oder verteilt wird, (ii) an Dritte zum Zwecke des Reverse-Engineerings oder der Erstellung und/oder Verbreitung abgeleiteter Werke lizenziert werden muss oder (iii) kostenlos weitergegeben werden darf, wie z. B. die GNU Affero General Public License (AGPL), die GNU General Public License (GPL) oder die GNU Lesser General Public License (LGPL).

16. ÜBERTRAGUNG. *Intern.* Sie dürfen die Software und die EULA auf ein anderes Gerät am selben Standort übertragen, vorausgesetzt, dass Sie die Software von allen früheren Geräten vollständig entfernen. Sie können auch einmalig eine CAL auf einen anderen Benutzer oder ein anderes Gerät an demselben Standort übertragen. Damit diese Übertragungen durchgeführt werden können, kann es sein, dass Sie sich vorher an Bentley wenden müssen. *Extern.* Sie dürfen die Software und die gemäß dieser EULA gewährte Lizenz oder eine CAL nicht ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von Bentley an einen Dritten übertragen. Wenn Sie diese Genehmigung eingeholt haben, dürfen Sie die Software und die gemäß dieser EULA gewährte Lizenz bzw. die CAL dauerhaft übertragen, vorausgesetzt, dass Sie die Software und sämtliche Medien an diesen Dritten übergeben und dass Sie keine Kopien zurückbehalten. Der Empfänger einer solchen Übertragung muss sich mit allen Bestimmungen dieser EULA einverstanden erklären. Beabsichtigte Unterlizenzen, Abtretungen, Übertragungen oder Belastungen sind ohne die vorherige Genehmigung von Bentley nichtig.

17. UPGRADES. Sie dürfen Software, die als Upgrade bezeichnet ist, nur nutzen, wenn Sie eine ordnungsgemäße Lizenz für die Nutzung von Software besitzen, die Bentley als upgradeberechtigt bezeichnet hat. Nach der Installation des Upgrades dürfen Sie das upgradeberechtigte Original-Softwareprodukt verwenden, unter der Voraussetzung, dass Sie jeweils *nur* die aktualisierte Software oder die frühere upgradeberechtigte Softwareversion verwenden.

18. KEINE ERWEITERUNG VON FÄHIGKEITEN. Sie können eigene Anwendungen entwickeln, die mit der Software zusammenarbeiten oder in diese integriert werden. Bentley gestaltet die Preise für ihre Software u.a. auf der Grundlage der Fähigkeiten, die wir Ihnen zur Verfügung stellen. Sie dürfen die Software nicht erweitern, um Fähigkeiten der Software zu aktivieren oder frei zu schalten, die Bentley nicht ausdrücklich als Teil der spezifischen Endbenutzer-Funktionalität festgelegt hat.

19. TRENNUNG VON KOMPONENTEN. Die Software wird als ein einziges Produkt lizenziert. Komponenten der Software dürfen nicht getrennt und auf mehreren Geräten installiert oder genutzt werden.

20. KÜNDIGUNG. Wenn Sie die Bestimmungen dieser EULA nicht einhalten, kann Bentley, unbeschadet ihrer sonstigen Rechte, diese EULA kündigen. In diesem Falle müssen Sie alle Kopien der Software von Ihrem Gerät/Ihren Geräten entfernen und vernichten. Ziffern 1, 3, 16, 23, 24, 26, 27, 28, 29, 30 und 33 gelten ausdrücklich über die Beendigung dieses Vertrages hinaus.

21. KEINE AUTOMATISIERTE NUTZUNG. Wie oben bereits angegeben, darf eine Lizenz für die Software weder gemeinsam noch gleichzeitig auf verschiedenen Geräten oder zur Unterstützung mehrerer Benutzer bzw. betrieblicher Anfragen genutzt werden. Daher dürfen Sie die Software nicht in einer automatisierten, nicht überwachten, nicht interaktiven Server-Anwendung oder Komponente (einschließlich ASP) nutzen, wenn: (i) mehrere Benutzeranfragen von verschiedenen Benutzern zwecks Bearbeitung in eine Warteschleife gestellt werden; oder (ii) mehrere Anfragen von einem Benutzer zur Bearbeitung in eine Warteschleife gestellt werden, dieser jedoch auf Inhalte zugreifen kann, die von anderen Benutzern erstellt oder bearbeitet wurden. Diese Ziffer 18 würde verletzt werden insbesondere durch die Nutzung als Plot-Server, File-Translator, Print-Server oder als andere Anwendungen, die ähnliche Methoden nutzen oder einsetzen.

22. BESCHRÄNKTE GEWÄHRLEISTUNG. Abgesehen von Software, die als kostenlos, frei, Demo, Auswertungssoftware, BDN, Beta, Technology Preview (Technologievorschau) oder NFR bezeichnet ist und die im Ist-Zustand ausdrücklich ohne jegliche Gewährleistung zur Verfügung gestellt wird, leistet Bentley für einen Zeitraum von sechzig (60) Tagen ab dem Datum der Erstinstallation („**Gewährleistungsfrist**“) Gewähr, dass (i) die Software im wesentlichen in Übereinstimmung mit den Funktionalitäten arbeitet, die in der der Software beiliegenden Dokumentation beschrieben sind; und (ii) die Medien, auf denen die Software geliefert wird, allgemein akzeptierten Industriestandards genügen. Es gilt als vereinbart, dass weder Bentley noch ihre Lieferanten für Ihre Nutzung der Software oder die Folgen dieser Nutzung verantwortlich sind. Es gilt weiter als vereinbart, dass die in der Software enthaltenen Informationen Fehler oder Auslassungen enthalten können, dass die in der Software enthaltenen Informationen möglicherweise nicht aktuell oder vollständig sind, und dass Mängel an Hardware oder Software Sie daran hindern können, auf die Software zuzugreifen. Diese beschränkte Gewährleistung wird allein von Bentley angeboten und erstreckt sich nicht auf Softwarecode, der gegebenenfalls von unseren Lieferanten in die Software einbrachte wurde. Zusätze oder Aktualisierungen der Software (insbesondere Fixes, Work-in-Progress-Builds oder spätere Aktualisierungen), die Ihnen nach Ablauf der vorstehenden Beschränkten Gewährleistungsfrist geliefert werden, unterliegen keiner ausdrücklichen, konkludenten oder gesetzlichen Gewährleistung oder Bedingung.

23. HAFTUNGSAUSSCHLUSS. DIE VORSTEHENDE BESCHRÄNKTE GEWÄHRLEISTUNG STELLT BEI VERLETZUNG DER GEWÄHRLEISTUNG DURCH BENTLEY ODER IHRE LIEFERANTEN

DAS EINIGE UND AUSSCHLIESSLICHE RECHTSMITTEL DAR. ABGESEHEN VON DER BESCHRÄNKTN HAFTUNG UND IM GRÖSSTMÖGLICHEN NACH GELTENDEM RECHT ZULÄSSIGEN UMFANG LIEFERN BENTLEY UND IHRE LIEFERANTEN DIE SOFTWARE *IM IST-ZUSTAND UND MIT ALLEN MÄNGELN*, UND IM GRÖSSTMÖGLICHEN NACH IN IHRER JURISDIKTION GELTENDEM RECHT ZULÄSSIGEN UMFANG SCHLIESSEN BENTLEY UND IHRE LIEFERANTEN ALLE SONSTIGEN GESETZLICHEN, AUSDRÜCKLICHEN ODER KONKLUDENTEN GEWÄHRLEISTUNGEN FÜR SICH SELBST UND FÜR ALLE LIEFERANTEN AUS, INSbesondere GEWÄHRLEISTUNG DES RECHTMÄSSIGEN EIGENTUMS, GEWÄHRLEISTUNGEN GEGEN RECHTSVERSTÖSSE SOWIE KONKLUDENTE GEWÄHRLEISTUNGEN FÜR DIE VERMARKTBARKEIT UND DIE EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK. DIESE BESCHRÄNKTE GEWÄHRLEISTUNG GIBT IHNEN BESTIMMTE RECHTE; ES IST MÖGLICH, DASS SIE NOCH ANDERE RECHTE HABEN, DIE JE NACH JURISDIKTION VARIEREN KÖNNEN.

24. TÄTIGKEITEN MIT HOHEM RISIKO. Die Software ist nicht fehlertolerant und wurde nicht für die Nutzung oder den Wiederverkauf als Kontrollvorrichtung in gefährlicher Umgebung entworfen, gefertigt oder vorgesehen, in der störungssicheres Arbeiten erforderlich ist, wie z.B. im Betrieb von Nuklearanlagen, Navigations- oder Kommunikationssystemen in der Luftfahrt, Flugüberwachung, lebenserhaltenden Apparaten oder Waffensystemen, bei denen das Versagen der Software unmittelbar zum Tod oder Personenschäden oder zu schweren Sach- oder Umweltschäden führen könnte („**Tätigkeiten mit hohem Risiko**“). Dementsprechend schließen Bentley und ihre Lieferanten speziell jede ausdrückliche oder konkludente Gewährleistung der Eignung für Tätigkeiten mit hohem Risiko aus.

25. RECHTSMITTEL DES ENDBENUTZERS. Wenn ein Mangel an der Software auftritt, der eine Verletzung der vorstehenden Beschränkten Gewährleistung darstellt, wird Bentley in ihrem alleinigen Ermessen die Software reparieren, den von Ihnen für die Software gezahlten Preis zurückerstatten oder den/die mangelhaften Artikel ersetzen, unter der Voraussetzung, dass: (i) Sie Bentley während der Gewährleistungsfrist über den Mangel informieren; (ii) die Software von keinem anderen als Bentley modifiziert oder geändert wurde, es sei denn, dass Bentley dem schriftlich zugestimmt hat; (iii) Ihre Computeranlage in gutem Funktionszustand ist und die Software in einer offiziell unterstützten Umgebung installiert ist; und (iv) die Nichtkonformität nicht von einem Dritten oder durch Sie, Ihre Beauftragten, Mitarbeiter oder Auftragnehmer verursacht wurde. Reparierte, berichtigte oder ersetzte Software unterliegt dieser beschränkten Gewährleistung für die verbleibende Gewährleistungsdauer der Originalsoftware oder, falls dieser Zeitraum länger ist, für dreißig (30) Tage nach dem Datum (a) der Installation der reparierten oder ersetzen Software durch Sie, oder (b) an dem Bentley Sie darüber informiert hat, wie die Software zu betreiben ist, so dass die in der Dokumentation beschriebene Funktionalität erreicht wird. SIE ERKLÄREN SICH DAMIT

EINVERSTANDEN, DASS DAS VORSTEHENDE IHREN EINZIGEN UND AUSSCHLIESSLICHEN RECHTSBEHELF FÜR EINE VERLETZUNG DER BESCHRÄNKTN GEWÄHRLEISTUNG GEMÄSS DIESER EULA DURCH BENTLEY DARSTELLT.

26. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG. Unabhängig davon, ob ein hier niedergelegtes Rechtsmittel seinen wesentlichen gesetzlichen Zweck verfehlt, sind Bentley oder ihre Lieferanten in keinem Falle haftbar für mittelbare, besondere, wirtschaftliche, Zufalls- oder Folgeschäden, unabhängig von der Art der Forderung, insbesondere für entgangenen Gewinn, Kosten aufgrund von Verzögerungen, Geschäftsunterbrechung, Nutzungsverlust, Kosten für verlorene oder beschädigte Daten oder Dokumentation oder Verpflichtungen gegenüber Dritten gleichgültig aus welchem Grund sie entstanden sind, auch wenn Bentley auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen worden ist. In keinem Falle übersteigt die Haftung von Bentley oder ihren Lieferanten den Betrag, den Sie (in der Währung des Erwerbs) für die Software gezahlt haben. In manchen Jurisdiktionen ist der Ausschluss oder die Beschränkung konkludenter Gewährleistungen oder die Beschränkung der Haftung für Zufalls- oder Folgeschäden nicht zulässig; daher kann es sein, dass die vorstehende Beschränkung oder der Ausschluss für Sie nicht gelten. **DIE BESTIMMUNGEN DIESER EULA VERTEILEN DIE RISIKEN ZWISCHEN BENTLEY UND IHNEN. DIE PREISGESTALTUNG VON BENTLEY SPIEGELT DIESE RISIKOVERTEILUNG UND DIE IN DIESEM VERTRAG FESTGELEGTE HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG WIEDER.**

27. GESETZLICHE VERBRAUCHERRECHTE. Die Bestimmungen dieser EULA zielen nicht darauf ab, gesetzliche Rechte, die Verbrauchern möglicherweise gemäß Landesrecht zustehen, einzuschränken.

28. GENEHMIGUNGEN UND AUSFUHRKONTROLLREGELUNGEN. Die Software unterliegt den US-amerikanischen Genehmigungen und Ausfuhrkontrollgesetzen, -regelungen und -auflagen sowie den Ausfuhrkontrollgesetzen, -regelungen und -auflagen sonstiger Behörden oder Ämter, die sich außerhalb der Vereinigten Staaten befinden (zusammenfassend „**Genehmigungen und Ausfuhrkontrollen**“ genannt). Unbeschadet jeglicher Informationen, die Sie Bentley über den letztendlichen Bestimmungsort der Software offengelegt haben, dürfen Sie die Software oder Teile davon oder Systeme, die die Software oder Teile davon enthalten, weder direkt noch indirekt exportieren oder wiederausführen oder übertragen, ohne zuerst strikt und vollständig sämtliche auf die Software und/oder den direkten oder indirekten Export, die Wiederausfuhr oder Übertragung der Software und auf damit verbundene Transaktionen anwendbaren Genehmigungen und Ausfuhrkontrollen zu erfüllen. Hinsichtlich der juristischen Personen, Endanwendungen und Länder, für die Beschränkungen seitens der Regierung der Vereinigten Staaten oder einer beliebigen anderen Behörde oder eines beliebigen anderen Amtes außerhalb der Vereinigten Staaten bestehen, können Änderungen eintreten; es liegt in Ihrer Verantwortung, alle anwendbaren Genehmigungen und Ausfuhrkontrollen in ihrer jeweils geltenden Fassung

zu erfüllen. Sie werden Bentley im Hinblick auf jede Verletzung Ihrer Pflichten aus dieser Ziffer schadlos halten, verteidigen und frei stellen.

29. BESCHRÄNKTE RECHTE DER US-AMERIKANISCHEN REGIERUNG.

Wenn die Software für oder im Namen der Vereinigten Staaten von Amerika, ihrer Behörden und/oder Einrichtungen („**US-Regierung**“) erworben wurde, wird sie mit eingeschränkten Rechten zur Verfügung gestellt. Die Software und die dazugehörige Dokumentation stellen „kommerzielle Computer-Software“ bzw. „kommerzielle Computer-Software-Dokumentation“ gemäß 48 C.F.R. 12.212 und 227.7202, sowie „beschränkte Computer-Software“ gemäß 48 C.F.R. 52.227-19(a) dar. Die Nutzung, Änderung, Reproduktion, Freigabe, Leistung, Anzeige oder Offenlegung der Software und der dazugehörigen Dokumentation durch die US-Regierung unterliegen den Beschränkungen gemäß diesem Vertrag und gemäß 48 C.F.R. 12. 212, 52.227-19, 227.7202 bzw. 1852.227-86. Der Auftragnehmer/Hersteller ist Bentley Systems, Incorporated, 685 Stockton Drive, Exton, PA 19341-0678.

30. TEILNICHTIGKEIT. Die Bestimmungen dieser EULA sind als einzeln anwendbar anzusehen, und die Ungültigkeit einer Bestimmung dieses Vertrages soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigen.

31. FRAGEN. Sollten Sie irgendwelche Fragen zu dieser EULA haben, wenden Sie sich bitte an die Bentley-Tochtergesellschaft, die für Ihr Land zuständig ist, oder schreiben Sie an: Bentley Systems, Incorporated, Legal Department, 685 Stockton Drive, Exton, PA 19341-0678.

32. WEITERVERTRIEB VON BENTLEY® VIEW™. Wenn Sie daran interessiert sind, Bentley View entweder intern oder außerhalb Ihrer Organisation weiterzuvertrieben, wenden Sie sich bitte an einen Bentley-Vertriebsvertreter.

33. BENTLEY-EINHEIT, GELTENDES RECHT, STREITBEILEGUNG UND MITTEILUNGEN

Je nachdem, wo sich Ihr Hauptgeschäftssitz befindet (oder, wenn Sie eine Privatperson sind, wo Sie Ihren Wohnsitz haben), gilt dieser Vertrag zwischen Ihnen und der nachstehend aufgeführten Bentley-Einheit. Dieser Vertrag unterliegt dem materiellen Recht des jeweiligen Landes, das in der nachstehenden Tabelle aufgeführt ist, und wird nach diesem ausgelegt. Im größtmöglichen nach geltendem Recht zulässigen Umfang vereinbaren die Parteien, dass die jeweils gültige Version der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf sowie des Uniform Computer Information Transactions Act, wie er in der jeweiligen Jurisdiktion in Kraft war oder später sein wird, nicht für diesen Vertrag gelten sollen. Sämtliche Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche zwischen den Parteien, die sich aus diesem Vertrag ergeben, werden gemäß den nachstehenden Bestimmungen zur Streitbeilegung beigelegt. Bitte senden Sie alle Mitteilungen im Rahmen dieses Vertrags zu Händen der Rechtsabteilung von Bentley und adressieren Sie diese an die jeweilige Bentley-Einheit entsprechend Ihrem Standort gemäß der nachstehenden Tabelle.

| Ihr Hauptgeschäftssitz (oder, wenn Sie eine Privatperson sind, der Ort Ihres Wohnsitzes) | Verweise auf „Bentley“ beziehen sich auf die folgende Bentley-Einheit: | Geltendes Recht ist: | Ausschließliche Zuständigkeit/Forum für die Streitbeilegung: |
|--|---|-----------------------------|---|
| USA und Kanada | Bentley Systems, Incorporated, eine Gesellschaft nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware mit eingetragene m Sitz in 685 Stockton Drive, Exton, PA 19341-0678 | US-Bundesstaat Pennsylvania | Die Bundesgerichte in Philadelphia, Pennsylvania, haben die ausschließliche Zuständigkeit für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag |
| Vereinigtes Königreich | Bentley Systems (UK) Limited, mit eingetragene m Sitz in 43rd Floor, 8 Bishopsgate, London, United Kingdom, EC2N 4BQ | England und Wales | Die Gerichte in London, England, haben die ausschließliche Zuständigkeit für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag |
| Brazil | Bentley Systems Brasil Ltda., mit eingetragene m Sitz in Avenida Paulista, 2537,90. andar, 09-114, São Paulo, SP, Zip Code 01310-100 | Brazil | Die Gerichte und Tribunale von São Paulo, Brasilien, haben die ausschließliche Zuständigkeit für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag |
| Mexico | BENTLEY SYSTEMS DE MEXICO | Mexico | Die Gerichte von Mexiko-Stadt, Mexiko, haben die ausschließliche |

| | | | |
|--------|---|---------------------|--|
| | S.A., mit eingetragene m Sitz in de C.V., Av. Insurgentes Sur #1106 piso 7, Col. Noche Buena, CDMX, México, C.P. 03720 | | Zuständigkeit für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag |
| China | Bentley Systems (Beijing) Co., Ltd., mit eingetragene m Sitz in Unit 1405-06, Tower 1, China Central Place, No. 81 Jianguo Road, Chaoyang District, Beijing, China | Volksrepublik China | Die Parteien verpflichten sich, alle Streitigkeiten oder Differenzen, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, gütlich beizulegen. Sollten die Parteien nicht in der Lage sein, die Streitigkeiten oder Differenzen innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung einer Mitteilung, in der das Bestehen der Streitigkeit bestätigt wird, beizulegen, kann jede Partei die Streitigkeit der China International Economic and Trade Arbitration Commission in Peking („CIETAC“) zur endgültigen und verbindlichen Schlichtung gemäß den Regeln und Verfahren der CIETAC vorlegen. Der von der CIETAC erlassene Schiedsspruch ist von jedem zuständigen Gericht vollstreckbar. |
| Taiwan | Bentley Systems, Incorporated, Taiwan Branch, mit eingetragene m Sitz in Spaces, 1F., No. 170, Sec. 3, Nanjing E.Rd., Zhongshan Dist., Taipei City 104, Taiwan, Republic of | Volksrepublik China | Sämtliche Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten, Differenzen oder Ansprüche, die sich aus diesem Vertrag oder in Verbindung mit diesem Vertrag oder dessen Verletzung, Beendigung oder Ungültigkeit ergeben, werden durch ein Schiedsverfahren bei der Chinese Arbitration Association, Taipeh, gemäß der Schiedsordnung der Vereinigung endgültig |

| | | | |
|--|--|--------|--|
| | China | | entschieden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Taipeh, Taiwan. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Englisch. Der Schiedsspruch ist endgültig und für beide Parteien bindend. |
| Indien | Bentley Systems India Private Limited, mit eingetragener Sitz in Suite No. 1001 & 1002, WorkWell Suites, 10th Floor, Max House, 1516/338, 339, 340, Village Bahapur, New Delhi 110020, India | Indien | Die Gerichte in Neu-Delhi, Indien, haben die ausschließliche Zuständigkeit für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag |
| Weltweit, außer in einem der oben beschriebenen Länder oder Regionen | Bentley Systems International Limited, mit eingetragener Sitz in 6th Floor, 1 Cumberland Place, Fenian St, Dublin 2, D02 AX07, Ireland | Irland | Die Gerichte in Dublin, Irland, haben die ausschließliche Zuständigkeit für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag |

Artikel 2: Bestimmungen bezüglich Server-Software

In diesem Artikel finden Sie genaue Angaben zur Installation, Nutzung und Lizenzierung von Server-Software und dazugehörigen CAL sowie zu External-Connector-Lizenzen.

1. ZUSÄTZLICHE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.

1.1. „**Client-Software**“ ist Software, die es einem Gerät ermöglicht, auf Server-Software zuzugreifen oder sie zu nutzen (und auch ggf. bestimmte Aspekte der Software zu nutzen, wenn sie nicht mit dem Server verbunden ist).

- 1.2. „**External Connector**“ ist ein separat lizenzierbares Modul für spezifische Server-Software, das die Nutzung der Server-Software durch Externe Benutzer zulässt.
- 1.3. „**Pro Prozessor**“ ist ein Server-Software-Lizenzmodus, bei dem Sie eine Lizenz erhalten, die Server-Software auf einem oder mehreren physischen oder virtuellen Prozessoren auf einem bestimmten Server zu nutzen.
- 1.4. „**Pro Server**“ ist ein Server-Software-Lizenzmodus, bei dem Sie eine Lizenz erhalten, die Server-Software auf allen Prozessoren zu nutzen, die sich physisch auf einem bestimmten Server befinden.
- 1.5. „**Pro Benutzer**“ oder „**Pro Gerät**“ sind Lizenzmodi, die es erforderlich machen, dass Sie eine separate CAL für jeden einzelnen Benutzer bzw. jedes einzelne Gerät erwerben, der/das auf die Server-Software zugreift oder sie nutzt.
- 1.6. „**Server**“ ist jeder Ihrer Computer, auf dem Server-Software laufen kann.
- 1.7. „**Server-Software**“ bedeutet Software, die Dienste oder Funktionalitäten für Ihre(n) Server bereitstellt.
- 1.8. „**Server/CAL**“ ist ein Lizenzmodus, bei dem die maximale Anzahl an Benutzern (bzw. Geräten), die in einem bestimmten Zeitraum auf die Server-Software zugreifen oder sie nutzen können, maximal der Anzahl der CAL entspricht, die Sie erworben und für die ausschließliche Nutzung mit dieser Server-Software bestimmt haben.

2. LIZENZMODI.

- 2.1. **Server.** Bentley erteilt Lizenzen für Server-Software auf Server/CAL-Basis entweder mit Gerät- oder Benutzer-CAL und/oder auf Pro Prozessor-Basis. Für manche Server-Software kann eine External Connector-Lizenz erteilt werden. Server-Software kann, auch im Server/CAL-Lizenzmodus, hinsichtlich der Gesamtzahl der Geräte und/oder Benutzer beschränkt sein, die auf ein bestimmtes Server-Produkt zugreifen können. ***Sofern dies nicht ausdrücklich in der Dokumentation, die der Server-Software beiliegt, angegeben ist, ist der normale Lizenzmodus für sämtliche Server-Software Server/CAL mit Benutzer-CAL.***
- 2.2. **CAL.** CAL-Lizenzen werden von Bentley pro Server, pro Gerät oder pro Benutzer erteilt. Eine Benutzer-CAL erlaubt es einem einzelnen Benutzer (unter Verwendung eines jeglichen Geräts), auf die Server-Software zuzugreifen oder sie zu nutzen. Eine Gerät-CAL erlaubt es einem einzelnen Gerät, auf die Server-Software zuzugreifen oder sie zu nutzen. ***Besonderer Hinweis gilt für CAL-Lizenzierung:*** Wenn die CAL und die Server-Software, die dieser EULA unterliegt, einem gültigen Vertrag mit Bentley unterliegt, haben Sie aufgrund dieser

Beziehung gegebenenfalls Anspruch auf zusätzliche bzw. schrittweise gewährten Lizenzvorteile, die über die in dieser EULA enthaltenen Vorteile hinausgehen. Falls Ihr Vertrag mit Bentley endet oder Sie sich anderweitig entschließen, die CAL und/oder die dazugehörige Server-Software aus dem Vertrag mit Bentley herauszunehmen, verlieren Sie diese schrittweise gewährten Vorteile und Ihre Lizenzrechte beschränken sich auf die in dieser EULA enthaltenen Vorteile.

2.3. External Connectors. Für manche Server-Produkte kann eine Lizenz erteilt werden, so dass sie Externe Benutzer im Rahmen einer External Connector-Lizenz unterstützen.

3. ERTEILUNG EINER LIZENZ FÜR SOFTWARE IM SERVER/CAL-MODUS. Sofern und solange Sie sämtliche Bestimmungen dieser EULA einhalten, gewährt Ihnen Bentley die folgenden Rechte:

3.1. Installation und Nutzung.

- (a) **Server-Software.** Sie dürfen eine Kopie der Server-Software für Produktionszwecke auf einem einzigen Server in dem Land, in dem die Server-Software ursprünglich erworben wurde, installieren und nutzen. Sie dürfen auch die der Server-Software beiliegende Dokumentation nur für interne, nichtkommerzielle Informationszwecke nutzen.
- (b) **Client-Software.** Sie dürfen die Client-Software auf sämtlichen Geräten installieren und nutzen, denen Sie eine CAL für diese Nutzung zugewiesen haben.
- (c) **CAL.** Eine separate CAL ist für jeden Benutzer bzw. jedes Gerät erforderlich, der/das auf die Server-Software auf einem Ihrer Server zugreift oder sie nutzt. Eine CAL gibt einem Benutzer (unter Verwendung eines jeglichen Geräts) oder einem Gerät das Recht, auf die Server-Software, die Sie auf Ihrem Server eingesetzt haben, zuzugreifen oder sie anderweitig zu nutzen. Die maximale Anzahl an Benutzern oder Geräten, die in einem bestimmten Zeitraum auf die Server-Software, die auf einem bestimmten Server installiert ist, zugreifen oder sie nutzen können, entspricht der Anzahl an CAL (beide Arten), die Sie erworben und für die Nutzung *ausschließlich* mit diesem Server bestimmt haben. CAL können nicht zwischen internen Benutzern oder Geräten gepoolt werden und sind an eine einzige Server-Software-Installation gebunden.
- (d) **Passiver Failover-Server.** Wenn die Server-Software in einer geclusterten Systemumgebung genutzt wird, dürfen Sie die Server-Software vorübergehend auf einem Server nutzen, der ausschließlich für die Unterstützung bei Ausfällen eingesetzt wird.

4. ERTEILUNG EINER LIZENZ FÜR SOFTWARE IM PRO SERVER-MODUS. Sofern und solange Sie sämtliche Bestimmungen dieser EULA einhalten, gewährt Ihnen Bentley die folgenden Rechte:

4.1. Installation und Nutzung.

- (a) **Server-Software.** Sie dürfen eine Kopie der Server-Software für Produktionszwecke auf einem einzigen Server in dem Land, in dem die Server-Software ursprünglich erworben wurde, installieren und nutzen. Sie dürfen auch die der Server-Software beiliegende Dokumentation nur für interne, nichtkommerzielle Informationszwecke nutzen. Im Pro Server-Lizenzmodus ist der Normalfall bei Bentley, dass Sie die Server-Software auf allen Prozessoren nutzen dürfen, die sich physisch auf einem einzigen Server befinden. Wenn für die Server-Software eine Lizenz im Pro Server-Lizenzmodus erteilt worden ist, dürfen Sie die Software nur auf der genehmigten und lizenzierten Anzahl an Prozessoren (physisch oder virtuell) auf diesem Server nutzen.
- (b) **Client-Software.** Sofern Bentley die Lizenz für die Server-Software nicht mit einer Beschränkung hinsichtlich der Höchstzahl an Geräten oder Benutzern, die darauf zugreifen dürfen, erteilt, dürfen Sie im Pro Server-Lizenzmodus die Client-Software auf jedem Gerät zur Unterstützung jeder beliebigen Anzahl an Benutzern installieren, solange die Client-Software nur gemeinsam mit der Server-Software genutzt wird.
- (c) **CAL.** Sofern Bentley die Lizenz für die Server-Software nicht mit einer Beschränkung hinsichtlich der Höchstzahl an Geräten oder Benutzern, die darauf zugreifen dürfen, erteilt, darf im Pro Server-Lizenzmodus eine unbegrenzte Zahl an Benutzern oder Geräten auf die Server-Software zugreifen und sie nutzen. Im Pro Server-Lizenzmodus sind keine CAL für einzelne Benutzer oder Geräte erforderlich.
- (d) **Passiver Failover-Server.** Wenn die Server-Software in einer geclusterten Systemumgebung genutzt wird, dürfen Sie die Server-Software vorübergehend auf einem Server nutzen, der ausschließlich für die Unterstützung bei Ausfällen eingesetzt wird.

5. ERTEILUNG EINER LIZENZ FÜR EXTERNAL CONNECTOR-LIZENZEN.

Sofern und solange Sie sämtliche Bestimmungen dieser EULA einhalten, gewährt Ihnen Bentley die folgenden Rechte:

5.1. Installation und Nutzung.

- (a) **External Connector-Lizenz.** Sie dürfen eine einzige Kopie des External Connector auf einem einzigen Gerät installieren und nutzen und dieses Gerät mit der bezeichneten Server-Software verbinden, unabhängig davon, ob diese sich an demselben Standort befindet, jedoch immer in demselben Land wie die Server-Software-Installation.
- (b) **Externe Benutzer.** Für jede External Connector-Lizenz, die Sie erwerben, dürfen Sie einer beliebigen Anzahl von Externen

Benutzern erlauben, auf eine einzige Kopie der bezeichneten Server-Software zuzugreifen oder sie zu nutzen, für die die External Connector-Lizenz erworben wurde, ohne dass Sie für jeden Externen Benutzer eine CAL erwerben müssten. Wenn ein Benutzer nicht eindeutig die Voraussetzungen erfüllt als Externer Benutzer bezeichnet zu werden, müssen Sie eine ordnungsgemäße Lizenz für eine solche Nutzung erwerben und Zugriff auf die Server-Software durch den Benutzer mittels einer anderen Methode als über den External Connector festlegen. Gewisse External Connector-Lizenzen berechtigen nur eine beschränkte Anzahl von Externen Benutzern mittels jenem External Connector eine Verbindung herzustellen; bitte überprüfen Sie Ihre Produktdokumentation und Ihren Lizenzschlüssel mit Bezug auf Details, Beschränkungen und Berechtigungen.

- (c) **External Connector bei passivem Failover.** Wenn der External Connector auf einem Gerät, das in einer geclusterten Systemumgebung genutzt wird, installiert ist, dürfen Sie den External Connector vorübergehend auf einem Server oder Gerät nutzen, der/das ausschließlich für die Unterstützung bei Ausfällen eingesetzt wird.

Artikel 3 – Bestimmungen bezüglich der Testsoftware

DIESE EULA ZUSAMMEN MIT ALLEN ANWENDBAREN GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNGEN, DIE AUF ODER IN DEN BEI DER INSTALLATION ÜBERGEBENEN UNTERLAGEN ENTHALTEN ODER DURCH VERWEIS GENANNT WERDEN, STELLEN DIE GESAMTHEIT DER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DAR, DENEN IHRE VERWENDUNG DER TESTSOFTWARE UND DOKUMENTATION UNTERLIEGT, UND SIE ERSETZEN ALLE ANDEREN FRÜHEREN ANGEBOTE, ZUSAGEN ODER VEREINBARUNGEN ZWISCHEN DEN PARTEIEN.

1. Beschränkte Rechte nur für Testzwecke.

- (a) Die Testsoftware wurde von Bentley, entweder alleine oder zusammen mit anderen Drittpartien, konzipiert und entwickelt und diese Lizenz wird im Namen aller Parteien, die zur Testsoftware und Dokumentation beigetragen haben, erteilt. Unter Anerkennung dieser Geschäftsbedingungen nimmt der Bewerter die Testsoftware zum Zweck der Verwendung und Auswertung dieser entgegen. Bentley gewährt dem Bewerter das Recht zur Nutzung und Auswertung der Testsoftware unter den Geschäftsbedingungen dieser EULA, damit der Bewerter Informationen über die Testsoftware erfassen kann, die Bentley helfen könnten, Verbesserungen, Erweiterungen oder Modifizierungen daran durchzuführen. Die Testsoftware darf nur auf einem einzelnen

Computer verwendet werden, der Ihnen gehört, von Ihnen geleast wird oder anderweitig unter Ihrer Kontrolle steht. Sie dürfen die Testsoftware auf keiner anderen Plattform verwenden, einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, auf einem Server, außer wenn ausdrücklich anderweitig in diesem Vertrag vorgegeben. Die Testsoftware gilt als „in Verwendung“ auf einem Computer, wenn sie in dessen Arbeitsspeicher (RAM-Speicher) geladen oder im permanenten Speicher (z. B. Festplatte, CD-ROM-Laufwerk oder anderes Speichergerät) dieses Computers installiert ist. Wenn die Testsoftware für die Bereitstellung von Diensten oder Funktionalität auf Servern ausgelegt ist, darf die Testsoftware nur auf einem Server verwendet werden, der dem Bewerter gehört, von ihm geleast wird oder anderweitig unter seiner Kontrolle steht.

- (b) Nach Ihrer Annahme der Vereinbarung durch Klicken auf „Ich akzeptiere“ oder durch Herunterladen der Testsoftware, gewährt Bentley Ihnen, dem Bewerter kostenlos das nicht exklusive, nicht übertragbare Recht zur Verwendung der Testsoftware ausschließlich für Auswertungszwecke. Dieses Recht endet an dem Datum, an dem Bentley nach ausschließlich eigenem Ermessen entscheidet, dass keine weiteren Auswertungsinformationen über die Testsoftware vom Bewerter benötigt werden, oder wenn Bentley feststellt, dass die Bedingungen dieser EULA vom Bewerter verletzt wurden.

2. Auswertung und Berichte. Der Bewerter wird Bentley Gutachten und Auswertungsberichte über die Testsoftware zustellen. Der Bewerter wird die Leistung der Testsoftware von Zeit zu Zeit mit Vertretern von Bentley besprechen. Der Bewerter erkennt an, dass Rechte, Rechtstitel und Interessen an Berichten, Feedback oder Vorschlägen zur Testsoftware oder jegliche Erfindungen in Bezug auf die Verbesserung, Modifizierung oder Erweiterung der Testsoftware, die infolge der Leistungen des Bewerters unter dieser EULA erkannt oder umgesetzt werden, das ausschließliche Eigentum von Bentley sind, und dass Bentley solche Informationen offenlegen und für einen beliebigen Zweck ohne irgendwelche Verpflichtungen gegenüber dem Bewerter verwenden kann.

3. Vertrauliche und geschützte Informationen und Daten.

- (a) Der Bewerter bestätigt, dass die Testsoftware Software enthält, die geschütztes und vertrauliches Eigentum von Bentley oder ihren Lizenzgebern ist, und dass alle damit verbundenen Rechte, Rechtstitel und Interessen, einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, alle Patente, Urheberrechte, Markenzeichen und Handelsgeheimnisse geschützte und vertrauliche Informationen von Bentley und ihren Lizenzgebern sind und deren Eigentum bleiben. Infolgedessen ist dem Bewerter jegliche Offenlegung, ob direkt oder indirekt, oder Handlung, die zu einer unberechtigten Offenlegung von vertraulichen oder geschützten Daten führen würde, einschließlich,

ohne darauf beschränkt zu sein, die Vervielfältigung der vom Bewerter an Bentley gelieferten Daten, untersagt.

- (b) Die Freigabe von vertraulichen Informationen an den Bewerter stellt keine Kommerzialisierung der Testsoftware dar, sondern erfolgt AUSSCHLIESSLICH für Testzwecke. Der Bewerter darf weder die Geschäftsbedingungen dieser EULA noch die Ergebnisse seiner Auswertungen unter dieser Vereinbarung Dritten gegenüber offenlegen, außer mit der schriftlichen Einwilligung von Bentley. Auf Anfrage von Bentley wird der Bewerter schriftlich bestätigen, dass er alle vertraulichen Informationen zurückgegeben oder vernichtet hat.
- (c) Im Sinne dieser EULA sind „**Vertrauliche und geschützte Informationen**“, einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, die Testsoftware und deren Funktionalität, Leistung, Geschäftszweck, Spezifikationen, Dokumentation u. ä. sowie die vom Bewerter durch die Verwendung der Testsoftware gewonnene Testergebnisse, durch die Verwendung durch den Bewerter erkannte materielle Daten, einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, Defekte, Mängel, Fehler, Auslassungen, Workarounds, Features, Erweiterungen, Updates, Upgrades und andere Informationen, die typisch für noch nicht freigegebene Version(en) von Computerprogrammen sind, sowie alle die Testsoftware betreffenden Informationen, ob schriftlich oder mündlich, u. a. Pläne, Geschäfts- und Finanzdaten, die Bentley von Zeit zu Zeit während der Laufzeit dieser EULA dem Bewerter mitteilen wird. Beide Parteien erkennen an, dass ALLE von Bentley während der Laufzeit dieses Vertrags dem Bewerter übergebenen Informationen über die Testsoftware vertrauliche und geschützte Informationen von Bentley sind.
- (d) Die Parteien werden die vertraulichen und geschützten Informationen nur für die in Abschnitt 1 oben beschriebenen Zwecke verwenden. Der Bewerter wird die vertraulichen und geschützten Informationen weder in ihrer Gesamtheit noch auszugsweise für irgendwelche andere Zwecke verwenden, außer mit der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Genehmigung von Bentley. Der Bewerter verpflichtet sich, dass er die vertraulichen und geschützten Informationen nicht kommerziell nutzen und die Testsoftware nicht übersetzen, kopieren, desassemblieren, rückentwickeln oder dekompilieren und auch keine Kopien oder Übersetzungen der Dokumentation anlegen wird. Der Bewerter wird auch keine Pre-Release-Berichte oder Pre-Release-Interviews über die Testsoftware oder die vertraulichen und geschützten Informationen von Bentley geben, außer mit der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Bentley.
- (e) Der Bewerter wird die vertraulichen und geschützten Informationen von Bentley streng vertraulich halten, die interne Offenlegung der vertraulichen und geschützten Informationen auf die Mitarbeiter mit

legitimem Bedarf beschränken und angemessene Sorgfalt anwenden, um die vertraulichen und geschützten Informationen von Bentley genau wie seine eigenen vertraulichen und geschützten Informationen zu schützen. Der Bewerter kann Kopien der Testsoftware nur in dem für den Zweck dieser EULA notwendigen Rahmen anlegen, wobei vorausgesetzt wird, dass der Bewerter jede Kopie mit einem Hinweis auf Bentleys Handelsgeheimnis, Urheberrecht oder andere geistige Eigentumsrechte und mit dem Vermerk „Testprodukt - Nicht kopieren oder verteilen“ versehen wird.

- (f) Alle anderen von Bentley bereitgestellten dazugehörigen Materialien, einschließlich Dokumentation, dürfen vom Bewerter auf keine Weise vervielfältigt werden. Das Original und alle Kopien der vertraulichen und geschützten Informationen bleiben das Eigentum von Bentley und müssen auf Anfrage an Bentley zurückgegeben werden.

4. Haftungsausschluss.

- (a) Der Bewerter bestätigt seine Kenntnis, dass die Testsoftware noch nicht vollständig geprüft wurde und deshalb Defekte oder Mängel aufweisen kann, die eventuell nicht berichtet oder behoben werden können. Der Bewerter bestätigt seine Kenntnis, dass die Verwendung der Testsoftware mit der Übertragung, dem Upload, dem Download, der Übersetzung oder dem Transfer ihrer Daten auf eine Server- oder Computerplattform außerhalb der Kontrolle des Bewerters einhergehen kann und während dem Transfer, der Übertragung oder Übersetzung der Daten während der Verwendung der Testsoftware Fehler auftreten können. Bentley rät dem Bewerter, selbst zu bestimmen, ob sich die Testsoftware für den jeweiligen Zweck eignet. Des Weiteren rät Bentley dem Bewerter, die Testsoftware nicht in einem Produktionsumfeld zu verwenden.
- (b) Der Bewerter bestätigt seine Kenntnis, dass Bentley keine ausdrückliche oder stillschweigende Verpflichtung zur Ankündigung oder Einführung der Testsoftware oder eines ähnlichen kompatiblen Produkts eingeht. Der Bewerter bestätigt, dass er das gesamte Risiko für die Verwendung, Prüfung, Forschung und Entwicklung, die er unter dieser VEREINBARUNG durchführt, übernimmt.
DEMGEMÄSS SIND JEGLICHE ZUSAGEN UND JEGLICHE GEWÄHR VON BENTLEY, OB AUSDRÜCKLICH ODER STILLSCHWEIGEND, IN BEZUG AUF DIE VERWENDUNG ODER LEISTUNG DER TESTSOFTWARE AUSGESCHLOSSEN, EINSCHLIESSLICH, OHNE DARAUF BESCHRÄNKT ZU SEIN, STILLSCHWEIGENDE ZUSAGEN IN BEZUG AUF DIE MARKTGÄNGIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK
- (c) **DER BEWERTER AKZEPTIERT DIE TESTSOFTWARE IM „IST-ZUSTAND“ UND BENTLEY HAFTET UNTER KEINEN UMSTÄNDEN FÜR DIREKTE, INDIREKTE, ZUFÄLLIGE, SONDER-**

ODER FOLGESCHÄDEN, ODER STRAFE EINSCHLIESSENDEN SCHADENSERSATZ, UNABHÄNGIG VON DER ART DER FORDERUNG, EINSCHLIESSLICH, OHNE DARAUF BESCHRÄNKT ZU SEIN, ERTRAGSVERLUST, VERZÖGERUNGSKOSTEN, NICHTLIEFERUNG, KOSTEN FÜR DEN VERLUST ODER DIE BESCHÄDIGUNG VON DATEN ODER DOKUMENTATION UND HAFTUNG GEGENÜBER DRITTEM GLEICH AUS WELCHEM GRUND; DIES GILT AUCH, WENN BENTLEY AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN ODER FORDERUNGEN HINGEWIESEN WURDE, DAVON WUSSTE ODER DAVON HÄTTE WISSEN SOLLEN.

5. Konsequenzen eines Verstoßes gegen die Vereinbarung.

(a) Der Bewerter erkennt an, dass:

- i. Eine unberechtigte Offenlegung der Testsoftware sowie der vom Erwerber durch die Verwendung der Testsoftware oder durch eine andere als hier beschriebene Verwendung der Testsoftware bekannt werdenden vertraulichen und geschützten Informationen Bentley nicht wiedergutmachbaren Schaden zufügt;
- ii. Eine finanzielle Entschädigung für eine unberechtigte Offenlegung der Testsoftware kein ausreichender Rechtsbehelf wäre;
- iii. Bentley zu jeglichen von einem zuständigen Gericht zugesprochenen Unterlassungsansprüchen oder Rechtsschutz berechtigt ist, ohne Verzicht auf andere Rechte oder Rechtsbehelfe, die Bentley gesetzlich oder rechtlich zustehen; und

(b) Ein Verstoß des Bewerters gegen diese EULA hat eine sofortige Kündigung dieser EULA zur Folge und kann den Ausschluss des Bewerters aus anderen von Bentley gesponserten Testsoftware-Programmen zur Folge haben, und Bentley kann alle anderen Rechtsbehelfe, die Bentley gesetzlich oder rechtlich zustehen, in Anspruch nehmen.